



35. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung)

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21. November 2024 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. November 2023 (<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> veröffentlicht am 25. November 2023 - nachrichtlich Ddf. Amtsblatt Nr. 48 vom 02. Dezember 2023), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der Abfallentsorgung gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallentsorgungssatzung -AES-) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr je aufgestelltem Sammelbehälter für Restabfälle beträgt jährlich 60,00 Euro.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Leistungsgebühr für Sammelbehälter für Restabfälle beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Entsorgung je Liter aufgestelltem Behältervolumen jährlich 3,984 Euro.

4. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für Sammelbehälter für Restabfälle die gemäß § 20 Abs. 3 AES im Teilservice geleert werden, wird je wöchentlicher Leerung auf die gemäß Abs. 2 errechnete Leistungsgebühr ein jährlicher Abschlag von 15,81 Euro gewährt.

5. § 3 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(5) Für Sammelbehälter für Restabfälle, die gemäß § 23 Abs. 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird neben der Grund- und Leistungsgebühr je wöchentlicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 30,11 Euro erhoben.

6. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Leistungsgebühr nach Abs. 2, die Abschläge nach Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 und die Zuschläge nach Abs. 5 und 6 werden bei 14-täglicher Abfuhr und Entsorgung halbiert, bei 28-täglicher Abfuhr und Entsorgung geviertelt, bei mehrmaliger wöchentlicher Abfuhr und Entsorgung entsprechend vervielfacht. ²Eine 14- oder 28-tägliche Abfuhr und Entsorgung ist nur bei 60- und 80-Liter-Behältern möglich.

7. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Sammelbehälter für Bioabfälle, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird eine jährliche Gebühr von 13,18 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter erhoben.

8. § 3a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für 80l-Sammelbehälter für Bioabfälle die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird eine jährliche Zusatzgebühr von 25,09 Euro erhoben.

9. § 3b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird eine jährliche Gebühr von

1. 13,84 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter,
2. 36,05 Euro für 660l und 1.100 l-Sammelbehälter erhoben.

10. § 3b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für 80 l-Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird eine jährliche Zusatzgebühr von 26,35 Euro erhoben.

11. Nach § 4 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

Für die Annahme von Restmüll (EAV-Nr. 200301) und Sperrmüll (EAV-Nr. 200307) auf dem Recyclinghof Flingern sowie von gemischten Bauabfällen (EAV-Nr. 170904) auf dem Recyclinghof Flingern und an der Annahmestelle der Zentraldeponie Hubbelrath sind folgende Gebühren zu entrichten:

Recyclinghof Flingern: PKW (ca. 300 l) 10 Euro, Kombi (ca. 500 l) 15 Euro.

Zentraldeponie Hubbelrath: PKW (ca. 300 l) 10 Euro, Kombi (ca. 500 l) 15 Euro. Anlieferungen bis ca. 1.000 l 30 Euro, Anlieferungen bis ca. 2.000 l 60 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 21. November 2024 beschlossene 35. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 35. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 21. November 2024

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister